

<b>Zeitschrift:</b>	Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia
<b>Herausgeber:</b>	Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich
<b>Band:</b>	10 (1955)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Zehn Jahre "Neu"-Regensburg
<b>Autor:</b>	Winkler, Ernst
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-39169">https://doi.org/10.5169/seals-39169</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

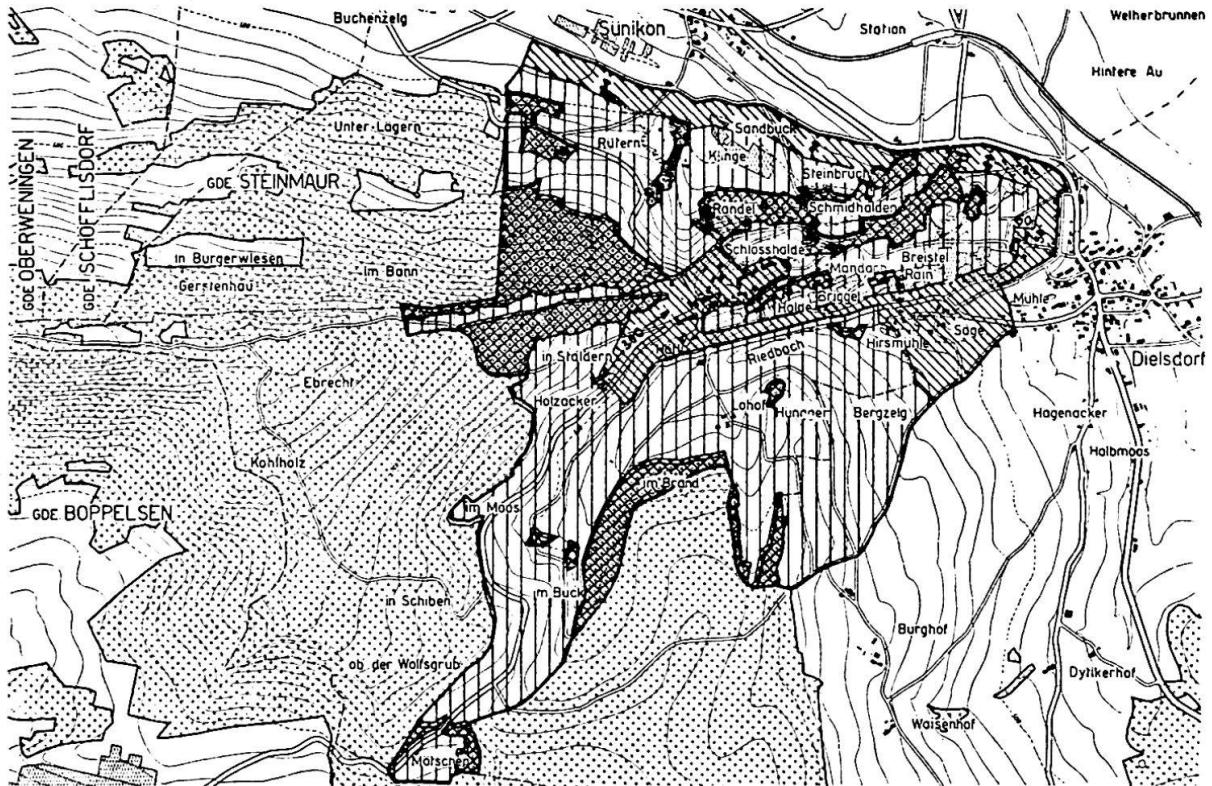
# ZEHN JAHRE «NEU»-REGENSBERG

ERNST WINKLER

Ums Jahr 1945 begann der Schweizerische Heimatschutz seine Tätigkeit erneut zu intensivieren, indem er von einer im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogrammes des Bundes geschaffenen Planungsstelle aus die bauliche Verbesserung unserer Dörfer und Kleinstädte im Sinne seiner allgemeinen Bestrebungen in die Wege zu leiten anfing. Im gleichen Jahre schon konnte der Leiter der Planungsstelle, Architekt MAX KOPP, berichten, daß konkrete Beispiele in Angriff genommen worden seien, um der Aktion Richtlinien und auch tatsächlichen Auftrieb zu geben. Als eines der ersten hatte man Regensberg im Kanton Zürich gewählt, das gleicherweise durch seine markante Lage auf dem östlichen Ausläufer der Lägern wie durch seine landschaftliche Anmut zum Schutz «prädestiniert» schien. Die «ganze Ortschaft, so wie sie heute noch mit einem mittelalterlichen Mauerkranz den Berggrat krönt, ist wenig entstellt von schlechten neuen Zutaten und läßt sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln zu einem kleinen Juwel verschönen» (M. KOPP).

Zunächst wurde deshalb eine Inventarisierung durchgeführt, die als Basis der baulichen «Regeneration» dienen sollte. Sie zeigte, daß immerhin eine Reihe von Änderungen notwendig sei, um eine harmonische Gestaltung des Ganzen zu gewährleisten. Den Bearbeitern lag dabei keineswegs daran, ein «Museumsstück» zu schaffen. Nein, «wir lassen alle unechte Romantik beiseite. Wir bauen nicht alte Stadttore oder Befestigungen auf, aber wir schließen wieder eine Lücke am Ostende des Häuserkranzes, wo einst ein Torturm stand, mit einem Gasthaus-Anbau, unter dem der Fußweg ins Tal hinabführt. Die ländliche Wirtschaft wird damit eine wunderschöne Aussichtslage erhalten, und die Sonntagswanderer werden sich darin wohl fühlen. Wir werden die teils überalteten Häuser auch innen verbessern, sie den neuen Wohnbedürfnissen nach Vermögen anpassen und damit ihren Bestand und ihren Wert sichern. Gleichzeitig mit unserer Planung und in Zusammenarbeit mit uns sind Neubauten der Anstalt im Schloß in Vorbereitung und wird eine Renovation des Pfarrhauses studiert, nachdem der Kirchturm vor einigen Jahren erneuert wurde. Der Kanton Zürich sieht eine Rekonstruktion der Rebberge vor und ist in Verhandlungen mit den Gemeinden Dielsdorf und Regensberg über eine großzügige Regionalplanung. Der ganze Burgberg wird unter Denkmalschutz gestellt, und die Rebhänge unterhalb des Städtchens sollen mit einem Bauverbot belegt werden. Damit wird für alle Zeiten die bauliche Entwicklung des Ortes gelenkt und vor Verschandelung bewahrt werden können. Das beliebte Wanderziel wird neue Freunde finden, und die sommerlichen Pilgerfahrten werden noch lohnender und beglückender ausfallen können, als es schon die Wanderung der Heimatschutzfreunde war am diesjährigen Jahresbott. Vor allem aber wird den Regensbergern selbst geholfen sein: den Handwerkern, die lohnende Arbeit finden, und allen Einwohnern, die an ihrem verschönten Städtchen mit neuer und tieferer Liebe hängen werden» (KOPP).

Die Bemühungen des Heimatschutzes verdichteten sich in der Folge zu einer «Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg», die am 17. Oktober 1946 in Kraft trat. Ihr Geltungsbereich umfaßte das Städtchen und seine Umgebung – so wie sie unsere Planskizze darstellt –, die als geschützte Gebiete er klärt wurden. «Für alle Maßnahmen, welche auf das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild von Einfluß sind, ist (nunmehr) eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Hochbauten, das Erstellen von Einfriedigungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen, Aufforstungen usw. Von der Bewilligungspflicht sind die für die Bestellung von Wald, Feld und Garten und für die Ausbeu-



*Zonenplan zur Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946.* Schräg schraffiert Zone I, Bauten zulässig mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion. Senkrecht schraffiert Zone II, nur landwirtschaftliche Bauten zulässig. Kreuzschraffur Zone III Wald.

tung der bestehenden Steinbrüche nötigen Vorkehrungen ausgenommen. Die Bewilligung ist, sofern nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdigen Objektes zu befürchten ist. (Doch bleiben) Gesetze oder Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die Vorschriften aufstellen, welche über die Bestimmungen dieser Verordnungen hinausgehen . . . , vorbehalten ».

Der Schutzbereich wurde in drei Zonen gegliedert, in deren erster die vorher zitierten Bestimmungen ohne Zusatz gelten. In der zweiten Zone, sind alle baulichen Maßnahmen, die nach außen hin in Erscheinung treten, verboten. Diesen Maßnahmen werden zudem das Erstellen von Mauern, Freileitungen, Reklametafeln, das Aufstapeln von größeren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen gleichgestellt; dagegen sollen Bauten und Einrichtungen für landwirtschaftliche Nutzung bewilligt werden, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen. In der dritten Zone, in welche alle Waldparzellen fallen, dürfen Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung, noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Damit war grundsätzlich nicht nur eine prophylaktische Maßnahme gegen künftige Landschaftsbeeinträchtigungen in Regensberg und Umgebung getroffen, war nicht nur konservativer Heimatschutz ermöglicht, sondern zugleich auch die Grundlage aktiver Landschaftsgestaltung im Sinne des Heimatschutzes gelegt, die sicher für die kommende Entwicklung von Landschaftsplanung, -gestaltung und -nutzung nicht allein von Regensberg, sondern des ganzen Landes wegleitend sein kann.

Regensberg wird demnach 1956 das wenn auch kaum unbedingt ehrwürdige so doch gewiß seltene zehnjährige Jubiläum eines Werkes « feiern » können, das wie wenige nicht nur Erinnerung weckt, sondern vor allem in die Zukunft weist, leben-

digste Wirklichkeit in sich trägt. Freilich war die von den traditionsbewußten Regensbergern gebilligte Landschaftsschutzverordnung keineswegs ein Akt, der unumschränkte Freude hervorzurufen geeignet war und auch nicht erzeugt hat. Denn nun hatte das « öffentliche Interesse », die Gesellschaft, einer immerhin gleichberechtigten lokalen Gliedgemeinschaft das Recht entzogen, seine wirtschaftliche Entwicklung durch Aufnahme Prosperität bringender Betriebe, insbesondere Fabriken usw. positiv zu beeinflussen. Dies mußte gerade für eine Gemeinde Schwierigkeiten hervorrufen, die, wie Regensberg, der einstmalige Bezirksauptort, infolge ihres verkehrsungünstigen topographischen Standorts ihre zentrale Funktion bereits 1871 hatte an die zu Füßen der Lägern in der Glattalebene gelegene *Eisenbahnstation* Dielsdorf abtreten müssen. Bemerkenswerterweise wirkte sich indes schon dieser Funktionswandel nicht zu Ungunsten des Städtchens aus, wie der – nach einem kurzen Rückschlag zwischen 1860 und 1880 (1860 373 Einwohner, 1870 307, 1880 301) – konstante Bevölkerungszuwachs (von 209 Einwohnern im Jahre 1799 auf 379 um 1900 und 441 im Jahre 1950) beweist. Er ist allerdings wohl zu einem wesentlichen Teil der Einrichtung einer Anstalt für geistesschwache Kinder (1883) und eines Asyls für weibliche Taubstumme (1912) zuzuschreiben, was nicht zuletzt der Rückgang der Gesamteinwohnerschaft auf 400 Personen im Jahre 1955 markiert. Dennoch bedeutete naturgemäß die Abgabe des Bezirkshauptortranges an Dielsdorf einen empfindlichen « Funktionsverlust » für Regensberg, indem mit der Übersiedlung des Bezirksgerichtes und der Bezirksverwaltung an den Lägernfuß zumeist auch die Beamtenfamilien abwanderten und insbesondere für die Läden, Wirtschaften und Handwerker doch erhebliche Verdiensteinbußen eintraten. Daß Regensberg trotzdem nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsank, verdankt es einer Reihe von Bürgern, « deren Namen in der kantonalen und eidgenössischen Politik, der Wissenschaft und Armee allerbesten Klang hatte... so Statthalter und Nationalrat Joh. Jak. Ryffel, Justizoberst Prof. Dr. Joh. Jak. Rüttimann, Präsident des Ständerates und Vorsitzender des von ihm mitbegründeten Bundesgerichtes, Forstmeister Joh. Jak. Rüedi, Kantonsrat und Oberstbrigadier der Artillerie, Fürsprech und Nationalrat Joh. Jak. Bucher... und nicht zuletzt... Heinrich Angst, welcher seiner großen Verdienste um die Gründung des Schweizerischen Landesmuseums wegen vom Bundesrat zu dessen erstem Direktor und von der Universität zum Doktor ehrenhalber ernannt wurde... » (H. RINGGER). Andererseits darf aber die erfreuliche Entwicklung weitgehend auch « auf die gesunde und auf lange Sicht ausgerichtete Gemeindepolitik seiner Bürger zurück geführt werden. Das Fehlen einer gewinnbringenden Industrie hat sie die Grenzen ihres Vermögens bewußt werden lassen und ihnen die Augen für den natürlichen Reichtum des *Waldes* geöffnet. So darf sich heute Regensberg rühmen, einen für unsere Verhältnisse wegweisenden Wirtschaftsplan zu besitzen, der in Zusammenarbeit mit dem Forstwirtschaftlichen Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich ausgearbeitet und seiner großen Bedeutung wegen ins Englische übersetzt wurde » (H. RINGGER). Mit Recht konnte anlässlich der 700-Jahrfeier des Städtchens der damalige sehr initiative und besonders auch um den Landschaftsschutz verdiente Gemeindepräsident Dr. H. WEYMUTH darauf hinweisen, daß die Bevölkerungszahl im Gegensatz zu zahlreichen andern Landgemeinden trotz des engen Raumes zugenommen habe und dies als Ausdruck des Selbstbehauptungswillens einer kleinen Dorfgemeinschaft zu werten sei. In diesem Zusammenhang ist sicher ebenso beachtenswert, daß die soziale Struktur der Einwohnerschaft, von dem relativ großen Anteil an Anstaltsbewohnern (1955: 257, d. h. 64 % der Gesamtbevölkerung) abgesehen, durch einen relativ hohen Prozentsatz von selbständig Erwerbenden (nahezu 30 %, Kanton Zürich im Jahre 1950: 15 %) gekennzeichnet ist. Hierbei fällt zugleich die große Zahl von hauptberuflichen Landwirtschaftsbetrieben mit eigenem Land (alle 22 Betriebe des Jahres 1955) und die geringe von Gewerbebetrieben (5 mit 9 Beschäftigten) ins Auge. Auch die verhältnismäßig ansehnliche mittlere Größe der Landwirtschaftsbetriebe (1955 rund

510 ha ohne Wald und Weide, wobei die Hälfte der Betriebe größer als 620 ha war) wie deren Mechanisierungsgrad, der Betrieb besaß im Durchschnitt zwei landwirtschaftliche Maschinen) weisen auf gesunde wirtschaftliche Verhältnisse der Gemeinde hin, zumal wenn berücksichtigt wird, daß bei einer Gemeindefläche von (1952) 2,4 km<sup>2</sup> (wovon 1,2 auf Wald und 0,9 auf Wies-, Acker-, Garten- und Rebland entfallen) nahezu 10 % Unproduktivareal sind und infolge der Abschüssigkeit des Geländes auch die Kulturflächen nur beschränkt nutzbar bleiben. Zur positiven Entwicklung hatte zweifellos die 1927–1929 durchgeföhrte Güterzusammenlegung erheblich beigetragen, welche bei einer Zusammenlegungsfläche von 116 ha die mittlere Parzellenzahl pro Betrieb von 16–18 auf 1–3 herabsetzte. Im Verein mit sorgsamer Pflege des Reb- und Weinbaus erlebte so Regensberg in der Neuzeit durchaus erfreuliche Jahre, umso mehr als ein reges Gesellschaftsleben und ein nicht minder lebhafter Fremdenverkehr (Touristen) stets frischen Wind im Bevölkerungsgefüge hielten.

Wohl nicht zuletzt dem fremden «Zuspruch» ist es zu verdanken, wenn Bestrebungen erwachten, die landschaftlichen und städtebaulichen Eigenarten der Gemeinde unter Schutz zu stellen. Zwar blieben bisher die durch den Heimatschutz geplanten Renovationen auf dem Papier; die Schutzverordnung vom Jahre 1946 hat also vorläufig doch erst prophylaktischen Charakter, da die vom Bunde vorgesehenen Baukredite infolge der befürchteten aber nicht eingetretenen Arbeitslosigkeit noch nicht ausgerichtet wurden. Von einer im Landschaftsbild deutlich zutage tretenden Auswirkung des Gesetzes kann somit vorderhand nur in beschränktem Sinne gesprochen werden. Der anscheinend zunehmende Besucherandrang, der Regensberg in den letzten Jahren zur Erstellung von zwei Autoparkplätzen außerhalb des Städtchens veranlaßte, zeigt andererseits, daß offenbar seine landschaftlichen Reize durch den Schutz mindestens im Ansehen des Publikums gewachsen sind. Dies mag immerhin die Bewohner, deren Ellbogenfreiheit durch die Schutzverordnung nicht unerheblich eingeschränkt worden ist, mit dieser einigermaßen versöhnt und ihren Sinn für die nicht minder realen Werte der heimatlichen Schönheit vertieft haben. Das erste Jahrzehnt der Wirksamkeit dieser Verordnung – die um es nochmals zu betonen, mindestens für die Schweiz als eine nicht nachdrücklich genug zu beachtende Maßnahme war, weil sie nicht bloßen Landschaftsbestandteilen, sondern einer ganzen «Kulturlandschaftspersönlichkeit» galt – darf deshalb nicht allein als Prüfstein der Landschaftsgesinnung, sondern muß als Impuls zu weitern analogen Aktionen gewertet werden, die sowohl dem Landschaftsforscher, -planer, -gestalter und -nutzer auf stärkste zu interessieren haben.

BENÜTZTE QUELLEN. KOPP, M.: Heimatschutz und Arbeitsbeschaffung. Heimatschutz 40, 1945, 49–70. — HEDINGER, H.: Geschichte des Städtchens Regensberg 2. Aufl. Zürich 1951. — RINGER, H.: Regensberg. Bern 1954. Für weitere Auskünfte und neuere statistische Hinweise danke ich Herrn Gemeindeschreiber J. GRAF in Regensberg aufrichtig.

#### DIXIÈME ANNIVERSAIRE DE «NEU»-REGENSBERG

En 1946, la commune de Regensberg dans le canton de Zurich reçut une loi concernant la protection de son paysage, loi qui semble appelée à diriger l'avenir de cette commune dans des voies bien différentes. La loi prévoyait trois zones, dans lesquelles différentes mesures précises sur les constructions nuisant à la beauté du paysage furent appliquées. Comme une telle loi concernant toute une région et non seulement quelques parties d'un site est restée jusqu'à présent une chose rare, il faut donc la considérer comme une étape importante dans l'histoire de la protection de la nature et du patrimoine national. Quoique l'on ait encore constaté jusqu'à présent aucun effet notable de cette loi, il convient cependant qu'elle retienne toute l'attention de celui qui s'occupe des questions de planification régionale. C'est pourquoi on a tenu à la rappeler à l'occasion de son dixième anniversaire.



Photo K. Beyeler, Goldbach

Regensberg. Verträumt schaut das alte Städtchen vom östlichen Sporn des Lägernrückens in die Landschaft hinaus. — Blick auf Oberburg mit Wehrturm.